



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/8814

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes
(Drs. 19/7432)**

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Familiengeldgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1 und wird wie folgt gefasst:
„1. In Art. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „von Kindern, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden,“ eingefügt.“
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:
„2. Die Art. 2 bis 8 werden aufgehoben.“
- d) Die Nrn. 4 bis 7 werden aufgehoben.
- e) Nr. 8 wird Nr. 3 und wird wie folgt gefasst:
„3. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind Art. 2 bis 8 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

3. In § 2 Nr. 5 wird in Abs. 4 die Angabe „...**[einzusetzen Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]**“ durch die Angabe „30. Dezember 2025“ ersetzt.
4. In § 3 Nr. 2 Buchst. b wird in Abs. 2 die Angabe „...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]**“ jeweils durch die Angabe „30. Dezember 2025“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. § 102 wird aufgehoben.“
 - b) In Nr. 2 wird in § 154 die Angabe „...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]**“ durch die Angabe „30. Dezember 2025“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
„a) Buchst. c wird aufgehoben.“
 - b) In Nr. 2 wird in § 12 Satz 1 und 2 die Angabe „...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]**“ jeweils durch die Angabe „30. Dezember 2025“ ersetzt.
7. In § 6 wird die Angabe „...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Dezember 2025]**“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident